

Merkblatt I

Gemäß § 12 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) werden retroreflektierende Kfz-Kennzeichenschilder nur dann abgestempelt, wenn sie der Deutschen Norm DIN 74069, Ausgabe Oktober 2022 entsprechen und auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die dazugehörige Registernummer tragen.



(Registernummer)

Zeichen und Registernummer vergibt DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH aufgrund einer bestandenen Prüfung bei einer von ihr anerkannten Prüfstelle, und zwar jeweils für die Dauer von 32 bzw. 48 Monaten.

Die Zeichengenehmigung erstreckt sich

- 1 nur auf die darin eingetragene Fertigungsstätte, in der die geprüften Schilder hergestellt werden. Sofern in mehreren Fertigungsstätten retroreflektierende Kennzeichenschilder hergestellt werden, ist für jede eine gesonderte Prüfung und Zeichengenehmigung erforderlich. Ändert sich die in der Genehmigung angegebene Adresse oder der Firmename, muss gemäß DIN 74069 Abschnitt 9.1 über eine anerkannte Prüfstelle – vorzugsweise über die Prüfstelle, in der das Prüfzeugnis ausgestellt wurde - eine Umschreibung auf die neue Anschrift vom Hersteller selbstständig veranlasst werden.
- 2 nur auf Schilder, die aus Platinen des im Prüfungszeugnis eingetragenen Typs hergestellt worden sind, bzw. aus Platinen, die gemäß DIN 74069, Abschnitt 9, gekennzeichnet sind,
- 3 sofern sie für Platinen erteilt werden, nur auf Platinen mit dem eingetragenen Reflexstoff. Die Änderung des Reflexstoffes ist der DIN CERTCO mitzuteilen und bedarf einer erneuten Prüfung und Zeichengenehmigung.

Der Stempel mit dem DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und der gültigen Registernummer ist so einzuprägen, dass er nicht durch Prägung, Beschriftung oder Befestigungsschrauben beeinträchtigt wird. Bei retroreflektierenden Kennzeichenschildern ist der Stempel auf der Vorderseite anzubringen. Bei Platinen mit Reflexstoff bzw. Folienverbund ist der Stempel auf der Rückseite anzubringen. Den Stempel muss sich der Hersteller selbst anfertigen lassen z. B. beim Platinenhersteller.

Die Genehmigung gilt längstens bis zu dem angegebenen Zeitpunkt, wenn nicht vorher durch Neuausgabe der Norm eine erneute Prüfung erforderlich wird, beziehungsweise vom zuständigen Normenausschuss ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

Zur erneuten Zeichengenehmigung ist rechtzeitig vor Ablauf, des in der oben genannten Zeichengenehmigung eingetragenen Gültigkeitszeitraumes, eine erneute Zulassungsprüfung bei einer von der DIN CERTCO anerkannten Prüfstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gegenüber der DIN CERTCO durch Vorlage des Prüfzeugnisses nachzuweisen.